

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 18/12085 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Mit dem Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 wurde in Deutschland ein nationales Verfütterungsverbot – u. a. von tierischem Fett – an Nutztiere eingeführt. Dieses Verbot wurde im Jahr 2009 mittels des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) auf ein Verbot der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer beschränkt. Aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes kommt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in einer wissenschaftlichen Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für Verbraucher zu erwarten ist. Die unterschiedlichen Auffassungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einerseits und des BfR sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) andererseits in Bezug auf die Risikobewertung einer Fütterung von Wiederkäuern mit Wiederkäuerfett wurden laut der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ausgeräumt. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Vorschrift im LFGB aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht mehr erforderlich.

Nach Aussage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) für die Pelztierhaltung Mindestanforderungen festgelegt, die dem Bewegungsbedürfnis und dem Sozialverhalten von Pelztieren zumindest teilweise Rechnung tragen, um eine art- und verhaltensgerechte Haltung zu ermöglichen. Diese Anforderungen werden nach Darstellung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD von der Mehrheit der Pelztierhalter in Deutschland nicht eingehalten. Eine den arteigenen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung ist laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Deutschland damit im Ergebnis faktisch nicht möglich. Es hat sich daher ihnen zufolge gezeigt, dass mit dem Mittel der Festlegung von Mindestanforderungen durch Verordnung ein wirksamer Tierschutz bei der Pelztierhaltung nicht gewährleistet werden kann.

Derzeit gibt es laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD keine rechtsverbindlichen Vorgaben, die in Deutschland das Schlachten hochträchtiger Tiere beschränken. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen ihnen zufolge darauf hin, dass die Schlachtung hochträchtiger Tiere in Deutschland kein Einzelphänomen darstellt. Zudem liegen wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vor, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung des Muttertieres bis zu ihrem Tod Schmerzen und Leiden empfinden. Das Schlachten hochträchtiger Tiere stellt damit für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine erhebliche Tierschutzproblematik dar und widerspricht den Wertungen des Tierschutzrechtes. Eine Schlachtung des Muttertieres sollte deshalb für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erst nach der Geburt der Nachkommen erfolgen.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12085 unverändert anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem in 2012 im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) eingefügten § 40 Absatz 1a wurde die Information der Öffentlichkeit über Täuschungen und Verstöße gegen lebensmittelhygienische Anforderungen davon abhängig gemacht, ob die Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von mindestens 350 Euro zu erwarten sei. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe zur Bußgeldhöhe für einzelne lebensmittelrechtliche Verstöße gibt es aber bisher nicht. Für die von der Behörde anzustellende Prognose über Verhängung und Höhe eines Bußgeldes fehlt somit ein detaillierter Maßstab. So kann die Höhe des verhängten Bußgeldes je nach Behörde variieren.

Ein bundesweit verbindlicher Bußgeldkatalog schafft eine erhöhte Rechtssicherheit und ist ein wichtiger Beitrag zur weiteren Vereinheitlichung des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften.

Wegen einer möglichen Vergleichbarkeit könnte die nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassene Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr als Praxisbeispiel für eine bundesweit einheitliche Regelung dienen. Das Lebensmittelrecht unterscheidet sich vom Straßenverkehrsrecht allerdings im Hinblick auf die Fülle der zu berücksichtigenden Tatbestände sowie die Komplexität lebensmittelrechtlicher Fallgestaltungen, die sich bereits aus den unterschiedlichen Risikokategorien von Betrieben (z. B. Lebensmittel Einzelhandel, Restaurant, Metzgerei) ergibt. Diese unterschiedlichen Fallgestaltungen und Risiken müssen in einem lebensmittelrechtlichen Bußgeldkatalog berücksichtigt werden.

Kenntnisse über typischerweise auftretende Fallgestaltungen sowie die diesbezüglich in der Praxis jeweils übliche Bußgeldhöhe sind nur bei den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder vorhanden. Die Beteiligung der Länder ist deshalb unverzichtbar bei der Erarbeitung eines Bußgeldkataloges für lebensmittelrechtliche Fallgestaltungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

- die für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständigen Länder zu bitten, der Bundesregierung eine Liste möglicher Inhalte für einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog für lebensmittelrechtliche Verstöße zu übermitteln und
- auf dieser Basis zügig einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht zu erarbeiten.“

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Thomas Mahlberg
Berichtersteller

Christina Jantz-Herrmann
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Nicole Maisch
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Thomas Mahlberg, Christina Jantz-Herrmann, Dr. Kirsten Tackmann und Nicole Maisch

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 18/12085** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 wurde in Deutschland ein nationales Verfütterungsverbot – u. a. von tierischem Fett – an Nutztiere eingeführt. Dieses Verbot wurde im Jahr 2009 mittels des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) auf ein Verbot der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer beschränkt. Deutschland ist neben Österreich das einzige Land in der Europäischen Union (EU), in dem die Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer verboten ist. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im Jahr 2012 – erneut – bewertet, ob mit der Verfütterung von tierischen Fetten, die von warmblütigen Landtieren und Fischen gewonnen werden, an Wiederkäuer ein erhöhtes BSE-Risiko für Verbraucher verbunden ist. Aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes kommt das BfR in seiner wissenschaftlichen Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für Verbraucher zu erwarten ist. Die unterschiedlichen Auffassungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einerseits und des BfR sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) andererseits in Bezug auf die Risikobewertung einer Fütterung von Wiederkäuern mit Wiederkäuerfett wurden laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD ausgeräumt. Vor diesem Hintergrund wird nach Aussage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD das nationale Fettverfütterungsverbot nicht länger von einer wissenschaftlich fundierten Risikobewertung getragen. Daher ist die entsprechende Vorschrift im LFGB aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht mehr erforderlich.

Mit dem Ziel, die Haltungsbedingungen von Pelztieren in Pelztierfarmen in Deutschland zu verbessern, ist im Dezember 2006 die Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in Kraft getreten. Mit der TierSchNutztV soll die Haltung von Pelztieren zum Zweck der Gewinnung von Pelztiererzeugnissen eingeschränkt und sollen die Anforderungen an die Haltungsbedingungen verschärft werden. Die in der TierSchNutztV rechtsverbindlich festgelegten besonderen Tierschutzanforderungen an die Haltung von Pelztieren wurden stufenweise verbindlich, um aus Sicht des Ordnungsgebers den betroffenen Betrieben die Umstellung auf die neuen Haltungsanforderungen zu ermöglichen. Nach Darstellung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD weisen Pelztiere unter Bedingungen, wie sie in Pelztierfarmen in Deutschland derzeit bestehen, sehr häufig Verhaltensstörungen, häufig in Form von Bewegungsstörungen, auf. Nach Aussage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind in der TierSchNutztV für die Pelztierhaltung Mindestanforderungen festgelegt, die dem Bewegungsbedürfnis und dem Sozialverhalten von Pelztieren zumindest teilweise Rechnung tragen, um eine art- und verhaltensgerechte Haltung zu ermöglichen. Diese Anforderungen werden nach Darstellung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD von der Mehrheit der Pelztierhalter in Deutschland nicht eingehalten. Eine den arteigenen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung ist laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Deutschland damit im Ergebnis faktisch nicht möglich. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verweisen zudem darauf, dass die TierSchNutztV durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt wird. Es hat sich daher ihnen zufolge gezeigt, dass mit dem Mittel der Festlegung von Mindestanforderungen durch Verordnung ein wirksamer Tierschutz bei der Pelztierhaltung nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus stellen laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Empfehlungen

des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegebenen Sachverständigengutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014 weitaus höhere Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Käfiggröße und der Mindestfläche je Tier, an die Pelztierhaltung.

Derzeit gibt es laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD keine rechtsverbindlichen Vorgaben, die in Deutschland das Schlachten hochträchtiger Tiere beschränken. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen ihnen zufolge darauf hin, dass die Schlachtung hochträchtiger Tiere in Deutschland kein Einzelphänomen darstellt. Zudem liegen wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vor, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung des Muttertieres bis zu ihrem Tod Schmerzen und Leiden empfinden. Das Schlachten hochträchtiger Tiere stellt damit für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine erhebliche Tierschutzproblematik dar. Zudem widerspricht es für sie den Wertungen des Tierschutzrechtes. Der Schutz ungeborener Säugetiere vor Leiden und Schmerzen gehört zur Gewährleistung eines ethischen Mindestmaßes. Eine Schlachtung des Muttertieres sollte deshalb für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erst nach der Geburt der Nachkommen erfolgen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Mit Artikel 1 soll das LFGB geändert werden. Dabei soll § 18 LFGB, der das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere – soweit es sich um Wiederkäuer handelt – verbietet, aufgehoben werden.

Mit Artikel 2 soll insbesondere das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes geändert werden. Hierbei macht laut der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Erweiterung des Regelungsbereichs des Gesetzes eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung in das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz – TierErzHaVerbG) erforderlich. In dem neu eingefügten Abschnitt 3 („Haltungs- und Abgabeverbote in bestimmten Fällen“) werden ein grundsätzliches Pelztierhaltungsverbot (in § 3) und ein Abgabeverbot hochträchtiger Tiere zum Zweck der Schlachtung (in § 4) geregelt.

In § 3 TierErzHaVerbG werden die Anforderungen an die Haltung von Pelztieren, welche bisher in der TierSchNutzV geregelt sind, als gesetzliche Mindestanforderungen übernommen. Die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen soll eine zukünftige Pelztierhaltung nicht grundsätzlich ausschließen. Unter den aktuellen Voraussetzungen ist nach Angabe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD davon auszugehen, dass eine den art-eigenen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung in Deutschland nicht möglich sein wird. Für bestehende Nerzhaltungen wird die nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis mit Inkrafttreten des Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 TierErzHaVerbG besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Pelztieren eingehalten werden. Die Mindestvoraussetzungen werden in der Anlage zu diesem Gesetz geregelt und entsprechen den bisherigen Anforderungen an die Pelztierhaltung nach der TierSchNutzV.

In § 4 wird ein Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung geregelt. Eine Abgabe zu anderen Zwecken als zur Schlachtung, zum Beispiel bei Besitzerwechsel, ist weiterhin möglich, ebenso der Transport in andere Betriebe oder auf die Weide. Ausgenommen von der Regelung sind Tötungen, die im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Nicht betroffen von der Regelung sind Fälle von Nottötungen oder Notschlachtungen auf dem Betrieb.

Artikel 3 enthält verschiedene Folgeänderungen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12085 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)552 (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)549 (neu) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 111. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12085 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und die DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)552 (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)549 (neu) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 115. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12085 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)552 (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)549 (neu) abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 86. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12085 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)552 (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)549 (neu) abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 18/12085 in seiner 82. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)552 (neu) ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)549 (neu) ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl die Pelztierhaltung als auch die Schlachtung trächtiger Tiere sind in Deutschland bisher erlaubt – obwohl beides mit enormem Tierleid verbunden ist und der zuständige Landwirtschaftsminister Christian Schmidt seit Jahren in der Presse Verbote ankündigt.

Bereits im Juli 2015 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes beschlossen, in dem die Pelztierhaltung in Deutschland verboten werden soll. Berufen wird sich darin auf die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes. Passiert ist von Seiten der Bundesregierung seither nichts. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf soll die Missstände beheben. Diesem Ziel wird er jedoch nicht gerecht. Statt des vom Bundesrat geforderten und von Minister Schmidt angekündigten Verbots der Pelztierhaltung in Deutschland sollen jetzt lediglich die Auflagen für die Pelztierhaltung, die im Rahmen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung verankert waren, im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz geregelt werden. Durch die Schaffung einer neuen erlaubnispflichtigen Tätigkeit wird die Durchsetzung des Tierschutzes nun allein den Vollzugsbehörden der Länder aufgegeben. Zudem werden den Pelzfarmbetreibern weitere fünf Jahre Übergangsregelung eingeräumt. Dies ist unnötig und nicht verhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass bereits die aus 2006 stammenden Regelungen der Tierschutznutztierhaltung Übergangsfristen bis 2011 und bis 2016 vorsahen. Eventuell notwendige Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen, um Schwimmgelegenheiten für Nerze bereit zu stellen oder um die erforderlichen Käfiggrößen einzuhalten, hätten also längst erfolgen müssen. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Unwille der Pelzfarmbetreibenden, die vorgeschriebenen Regelungen umzusetzen, nun zulasten der Tiere geht und diese weitere fünf Jahre unter tierschutzwidrigen Bedingungen gehalten werden sollen.

Neben einem konsequenten Verbot der Pelzfarmen in Deutschland, brauchen wir eine bessere, transparentere Kennzeichnung für Pelzprodukte. Die Tierart, das Herkunftsland und die Art der Tierhaltung müssen zukünftig klar benannt werden. Das ist bislang nicht der Fall; die Produkte werden teils mit Fantasiebezeichnungen versehen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen erkennen können, ob die Bommelmütze etwa Fell von einem in einem kleinen Käfig gehaltenen Fuchs enthält. In der Schweiz oder in Österreich gibt es bereits deutlich bessere Kennzeichnungsregelungen sowie ein Haltungsverbot für Tiere zur Pelzherzeugung.

Im Bereich der Schlachtung trächtiger Tiere sind die vorgesehenen Regelungen ein erster, allerdings längst überfälliger Schritt, um das Leid der ungeborenen Jungtiere bei der Schlachtung zu mindern. Wirksame Regelungen, um die Schlachtung trächtiger Tiere zu verhindern, fehlen bislang völlig. Das ist fatal, da es dabei zu gravierenden Problemen kommt. So sind zum einen die Tierschutzbestimmungen für den Transport nicht auf tragende Tiere ausgelegt. Zum anderen erleiden die Feten bei fortgeschrittener Trächtigkeit einen qualvollen Erstickungstod, wenn die Versorgung des Fötus nach Tötung des Muttertieres aussetzt. Wir begrüßen, dass dem nun ein Riegel vorgeschoben werden soll. Jedoch muss aus verfassungsrechtlichen und insbesondere tierschutzfachlichen Gründen bei den vorliegenden Bestimmungen nachgebessert werden. Künftig soll die Regelung auch für Schafe und Ziegen gelten, da auch hier die Feten und die tragenden Tiere vor Leid geschützt werden müssen. Um dies zu erreichen, müssen die Möglichkeiten zur Trächtigkeitsbestimmung verbessert werden. Der Schutz des trächtigen Tiers sowie der Feten muss durchgehend gewährleistet sein. Sofern die Tötung eines trächtigen Tiers aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist, muss die Tötung so vorgenommen werden, dass sowohl dem trächtigen Tier als auch den ungeborenen Feten möglichst wenig Schmerzen, Leiden und Stress zugefügt werden. Das ist in diesen Fällen nicht die Schlachtung. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind daher in dieser Form zu streichen.

Die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehene Aufhebung des Verbots, Fette von Wiederkäuern an Wiederkäuer zu verfüttern, ist bedenklich. Wenn Kälber bei der Aufzucht statt Kuhmilch die Fette geschlachteter Rinder in ihren Milchausstauscher gemischt bekommen, ist dies unter ethischen Aspekten und im Sinne einer artgerechten Fütterung höchst fragwürdig. Auch angesichts der in Deutschland zu hohen Milchmenge ist dies nicht zu rechtfertigen. Kannibalismus, insbesondere bei sich von Natur aus pflanzlich ernährenden Tieren, muss ausgeschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- für ein Ende des Tierleids in Pelzfarmen zu sorgen und die Pelztierhaltung und -tötung in Deutschland zu verbieten. Neben einem Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland muss die Bundesregierung bei importierter Ware bessere Kennzeichnungsregelungen schaffen. Tierart, Herkunftsland und Art der Haltung sollen klar benannt werden müssen;
- die im Gesetzesentwurf vorhandenen Lücken beim Verbot der Schlachtung trächtiger Tiere bzw. der Abgabe trächtiger Tiere zur Schlachtung zu schließen. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen gestrichen werden. Ebenso soll das Verbot zukünftig auch für Schafe und Ziegen gelten.
- das Verbot des „Verfüttens von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere, soweit es sich um Wiederkäuer handelt (...)“ in § 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) aufrecht zu erhalten, um Kannibalismus bei Wiederkäuern zu verhindern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit ihrem Gesetzesentwurf erhöhten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD deutlich die Tierschutzstandards in Deutschland und passten eine Regelung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) an den aktuellen wissenschaftlichen Stand an. Mit dem Gesetzesentwurf brächten sie ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt auf den Weg, um den Tierschutz in diesem Bereich sicherzustellen. Ferner führten sie ein Verbot der Schlachtung von hochträchtigen Tieren mit Ausnahmen für die Tierseuchenbekämpfung und für Nottötungen ein. Ausgenommen seien Schafe und Ziegen, da es bisher keine praktikablen Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung gebe. Da werde eine intensive Forschung gebraucht, um das Verbot gegebenenfalls auszuweiten. Bei Futtermitteln würden die Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit dem Gesetzesentwurf das Fettverfütterungsverbot aufheben, da die Vorschrift nicht mehr dem heutigen Wissensstand entspreche. Mit ihrem Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 18(10)552 neu) forderten sie einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog für lebensmittelrechtliche Verstöße. Nur so könne für Rechtssicherheit und einheitlichen Vollzug gesorgt werden.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, sie sei froh, dass nach intensiven Diskussionen das Gesetzespaket endlich auf den parlamentarischen Weg gebracht werde. Beim Thema „Fettverfütterungsverbot“ trage die Fraktion der SPD trotz bestehender ethischer Bedenken den Kompromiss mit der Fraktion der CDU/CSU mit, weil es wissenschaftlich und rechtlich geboten sei, das Verbot der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer aufzuheben. Weiterhin werde bezüglich des LFGB ein bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog angestrebt, um eine Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der staatlichen Kontrollen im Lebensmittelsektor bzw. in der Lebensmittelüberwachung zu erreichen. Ein Verbot der Schlachtung hochträchtiger Nutztiere sei dringend geboten. Der Gesetzesentwurf enthalte einen begrüßenswerten Prüfauftrag, ein derartiges Verbot perspektivisch auch auf Schafe und Ziegen auszuweiten. Im Bereich der Haltung von Pelztieren sei eine stärkere Regulierung notwendig, weil die Mindestanforderungen der bestehenden Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) bisher nicht zur Anwendung gekommen seien. Sie sei kein ausreichendes rechtliches Mittel, um auf die Haltungsbedingungen auf den Pelztierfarmen einwirken zu können. Mit dem im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vorgesehenen grundsätzlichen Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt würden stärkere Eingriffsmöglichkeiten geschaffen, die rechtssicher und praktikabel seien. Das ändere nichts an der Position der Fraktion der SPD, dass die Pelztierhaltung in Deutschland von ihr nicht befürwortet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** meinte, es wäre wünschenswert gewesen, wenn die im Gesetzesentwurf enthaltenen drei verschiedenen politischen Anliegen von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht in ein Artikelgesetz aufgenommen worden wären. Bei diesen politischen Anliegen hätten sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt. Die vorgeschlagene Weg eines De facto-Verbotes bei der Haltung von Pelztieren bedeute keine wirkliche Lösung des Problems. Es werde darauf spekuliert, dass die Pelztierfarmen bei niedrigeren Erlösen die höheren gesetzlichen Auflagen nicht „stemmen“ könnten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD seien zu einer konsequenten Regelung im Rahmen des Tierschutzgesetzes nicht bereit gewesen. Das beabsichtigte Verbot der Schlachtung trächtiger Tiere werde von ihr mitgetragen, zumal sich die Tierärzteschaft eindeutig dafür ausgesprochen habe. Es sei zudem richtig, dass Schafe und Ziegen vom Verbot zunächst ausgenommen würden, weil es bei ihnen Besonderheiten zu beachten gebe und die Branche derzeit unter starkem wirtschaftlichem Druck stehe. Langfristig müsse auch bei Schafen und Ziegen eine Lösung gefunden werden. Bezüglich des Vorschlages zur Verfütterung von tierischen Fetten habe sie große „Bauchschmerzen“,

weil bei der sog. BSE-Krise Dinge – Stichwort Tiermehle beim Rind – passiert wären, die vorher nicht für möglich gehalten worden wären. Da es aber keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, die diese Bedenken derzeit erhärteten, sei sie derzeit bereit, diesen Weg mitzugehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sowohl die Pelztierhaltung als auch die Schlachtung trächtiger Tiere seien in Deutschland bisher erlaubt – obwohl beides mit enormem Tierleid verbunden sei und Bundesminister Christian Schmidt (BMEL) seit Jahren in der Presse Verbote ankündige. Insofern sei es an sich gut, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD jetzt doch noch einen Gesetzentwurf vorlegten, um dem einen Riegel vorzuschieben. Doch leider sei der Gesetzentwurf nicht gut gemacht. Statt die Pelztierhaltung in Deutschland zu verbieten, würden nur die bisherigen Anforderungen in Gesetzestext gegossen – mit unnötig langen, nicht gerechtfertigten Übergangsfristen. Auch das Verbot der Schlachtung trächtiger Tiere sei mit zu vielen Ausnahmen und Schlupflöchern formuliert. Die müssten geschlossen werden. Dass gleichzeitig auch noch die Aufhebung des Verfütterungsverbotens tierischer Fette an Wiederkäuer aufgehoben werden solle, sei ein „schmutziger Deal“. Kälber sollten Milch bekommen, nicht die Fette ihrer toten Artgenossen. Um die Fehler des Gesetzentwurfs zu beheben, habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen eigenen Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 18(10)459 neu) eingebracht. Dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD jetzt auch noch beim LFGB nachlegen wollten, finde die Fraktion in Ordnung. Doch das eigentliche Problem, dass Behörden keine Rechtssicherheit zur Veröffentlichung von Hygieneverstößen hätten, würden die Einreicher des Gesetzentwurfs weiter auf die lange Bank schieben. Das sei schwach.

2. Abstimmungsergebnisse

Dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, über Artikel 2 Nummer 6 Abschnitt 3 (Haltungs- und Abgabeverbote in bestimmten Fällen) § 3 (Pelztiere) des Gesetzentwurfs separat abzustimmen, wurde einstimmig entsprochen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., Artikel 2 Nummer 6 Abschnitt 3 (Haltungs- und Abgabeverbote in bestimmten Fällen) § 3 (Pelztiere) des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12085 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12085 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)552 (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)549 (neu) abzulehnen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Thomas Mahlberg
Berichterstatte

Christina Jantz-Herrmann
Berichterstatte

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatte

Nicole Maisch
Berichterstatte

